

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern erläßt in der Sache

Antrag des CSU-Kreisverbands F - Stadt,

das Mitglied D aus der Partei auszuschließen, im schriftlichen Verfahren gem. § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung ohne Anhörung der Beteiligten folgende

Entscheidung

Die Berufung des Herrn D gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts des Bezirksverbandes N-F der CSU vom 12. April 1991, ihn aus der Partei auszuschließen, wird als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Ausweislich des vorliegenden Rückscheins der Deutschen Bundespost ist die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts Herrn D am 23.04.1991 zugestellt worden. Sein Berufungsschriftsatz vom 25.04.1991 ist beim Bezirksschiedsgericht am 29. April 1991, also im Sinne des § 14 Abs. 2 der Satzung rechtzeitig eingegangen. Der Berufungsschriftsatz hat aber keine Begründung enthalten, sondern vielmehr angekündigt, die Begründungen werden nachgereicht. Bislang ist diese Begründung weder beim Bezirksschiedsgericht noch beim Landesschiedsgericht eingegangen. Da § 14 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung verlangt, daß die Berufung nicht nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzulegen, sondern daß sie auch innerhalb dieser Frist zu begründen sei, liegt insgesamt eine zulässige Berufung nicht vor. Die Berufung mußte als unzulässig zurückgewiesen werden.